

RICHTIG. WICHTIG:

Infos über Studierende an Schulen mit Verena* Verträgen

*zukünftig MEWIS



STARKE Bildung
STARKE Menschen



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW e.V.

Ohne Studierende auf befristeten Verträgen könnte man an vielen Schulen in NRW den Schulbetrieb nicht aufrechterhalten. Sie leisten dort wichtige Arbeit und können gleichzeitig wertvolle Einblicke in den künftigen Berufsalltag gewinnen.

Aber: Was sind Werkstudierende?

Aus Sicht des VBE sollten Studierende daher grundsätzlich Verträge mit kleinem Unterrichtsdeputat erhalten, damit ein Studium immer noch möglich ist. In manchen Dienststellen gibt es daher bereits Vorgaben zur Höhe der Unterrichtsverpflichtung, oft in Absprache mit den zuständigen Personalräten.

In Gesprächen und Veranstaltungen mit Studentinnen und Studenten erleben wir immer wieder, wie wenig diese über formale und rechtliche Vorgaben in Bezug auf ihren Studierendenstatus wissen. Unsere Personalräte werden daher auch immer öfter mit Fragen rund um dieses Thema konfrontiert.

Damit sie in diesen Situationen umfassend und korrekt beraten können, haben wir diese Informationen zusammengestellt.

1. Was sind Werkstudentinnen / Werkstudenten?

Als Werkstudentin bzw. ein Werkstudent werden ordentlich Studierende bezeichnet, die neben dem Studium eine **mehr als nur geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung ausüben**.

Diese Beschäftigung ist grundsätzlich versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Werkstudierende Pflichtmitglied, wenn sie neben ihrem Studium eine Beschäftigung haben. In der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Studierende grundsätzlich nicht versichert sein. Das gilt jedoch nur, solange ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Das Studium muss den Schwerpunkt der Arbeitsleistung darstellen – die Arbeit muss Nebensache sein. Für ihre Nebenbeschäftigung dürfen Studentinnen und Studenten daher während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Wochenstunden aufwenden. Auf die Höhe des Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Die Umrechnung zur Ermittlung erfolgt nach dieser Formel:

Vereinbarte Unterrichtsverpflichtung / Pflichtstunden der jeweiligen Schulform (s. Punkt 2) x 41

Beispiel:

Vereinbart wurde ein Vertretungsvertrag an einer HS mit 18 Wochenstunden:

$18 \text{ Wh} / 28 \text{ Wh} = 0,64 \text{ Wh}$

$0,64 \text{ Wh} \times 41 = 26,35 \text{ Wh}$ (Achtung: Die Stundenzahl liegt über 20 Wochenstunden – eine Berücksichtigung als Werkstudent/-in ist nicht möglich!)

In den Semesterferien darf die Beschäftigung mehr als 50% der regulären Arbeitszeit in Anspruch nehmen, ohne dass die Studentinnen und Studenten versicherungspflichtig werden. Üben Studierende mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, so müssen Sie für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit die wöchentlichen Stundenzahlen zusammenrechnen.

Die Werkstudentenregelung findet keine Anwendung bei der Beschäftigung, die nicht während des Studiums ausgeübt wird, z. B. bei Unterbrechung des Studiums durch ein Urlaubsemester oder beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium, sofern das Masterstudium nicht unmittelbar an das beendete Bachelorstudium anschließt. Ebenso findet die Werkstudentenregelung keine Anwendung bei einer Beschäftigung, bei der das Studium nicht im Vordergrund steht. Hierzu gehören Studierende, die mehr als 25 Fachsemester studieren oder Teilzeitstudierende, die für das Studium die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aufwenden.

2. Welche Stundengrenzen sind für Werkstudentinnen und Werkstudenten relevant?

Für Lehrerinnen und Lehrer in NRW gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes. Sie beträgt 41 Stunden. Diese Arbeitszeit gilt gem. § 44 Nr. 2 TV-L auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Somit ergibt sich ein Stellenanteil von 0,487.

Das ergibt (abgerundet):

Schulform (außer Berufskolleg)	Pflichtstundenzahl	mögliche Stundenzahl für Studierende
Grundschule	28 Wh	13,5 Wh
Hauptschule	28 Wh	13,5 Wh
Realschule	28 Wh	13,5 Wh
Gymnasium	25,5 Wh	12 Wh
Gesamtschule	25,5 Wh	12 Wh
Sekundarschule	25,5 Wh	12 Wh
Förderschule/Klinikschule	27,5 Wh	13 Wh

Durch bloße förmliche Einschreibung können Studentinnen und Studenten das Eintreten der Versicherungspflicht bei Überschreitung der „zulässigen“ Wochenstunden nicht verhindern. Die Überschreitung der wöchentlichen Stundenzahl (s. o.) kann dazu führen, dass der Studentenstatus in verschiedenen Bereichen aberkannt wird.

Sie sind dann beispielsweise nicht weiter kindergeldberechtigt, müssen sich selbst krankenversichern und in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Dies kann insgesamt zu deutlichen Netto-Einbußen führen, obwohl das Bruttoeinkommen steigt.

Die vorliegenden Rechenbeispiele zeigen, dass bereits bei 14 Stunden die monatliche Netto-Differenz im Vergleich zu 13,5 Stunden als Werkstudent/-in erheblich sein kann.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Überschreitung der 20-Stunden-Grenze?

Wie die Rechenbeispiele des LBV NRW verdeutlichen, führt die Überschreitung der unterhältigen Beschäftigung, 50% der regulären Arbeitszeit einer vollen Stelle, zu einem niedrigeren Netto-Einkommen. Obwohl das Bruttoeinkommen mit steigender Stundenzahl zunimmt, fallen höhere Abzüge an, da der Status als Werkstudent/-in mit den verbundenen Vorteilen (z. B. studentische Pflichtversicherung) entfällt. Die Differenz kann monatlich über 100 Euro und jährlich über 1.000 Euro betragen. Über einen Zeitraum von vier Jahren kann der Unterschied sogar über 8.000 Euro liegen.

4. Welche Rolle spielt der Personalrat für Werkstudentinnen und Werkstudenten an Schulen?

Der Personalrat vertritt die Interessen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Er setzt sich für gute Arbeitsbedingungen ein und schützt vor unfairen Maßnahmen. Im Falle der Werkstudierenden kann der Personalrat das Gespräch mit den jungen Kolleginnen und Kollegen suchen, um die Rahmenbedingungen der Beschäftigung zu klären.

5. Worauf sollten junge Kolleginnen bzw. Kollegen achten, wenn sie als Werkstudentinnen bzw. Werkstudenten arbeiten?

Es ist wichtig, richtige Angaben über das Studium bei der (befristeten) Einstellung an die einstellende Behörde (Schulamt / Bezirksregierung) weiterzugeben. Zudem ist es ratsam, Kontakt mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Formalitäten korrekt sind und Krankenkassengebühren als Werkstudent/-in berücksichtigt werden. Die Kontaktdaten des LBV finden sich auf der Gehaltsabrechnung.

6. Können Studierende die Rückerstattung von zu viel gezahlten Beiträgen beantragen?

Ja, es ist möglich, zu viel gezahlte Beiträge rückwirkend für bis zu vier Jahre zurückzufordern. Dazu muss die Studentenbescheinigung beim LBV nachgereicht werden. Dies ist besonders relevant, wenn fälschlicherweise keine studentische Pflichtversicherung berücksichtigt wurde und dadurch höhere Abzüge entstanden sind.

7. Gibt es unterschiedliche Empfehlungen für Studierende, die „scheinfrei“ sind oder nicht?

Ja, für Studierende, die noch nicht „scheinfrei“ sind, wird empfohlen, die Verträge so zu gestalten, dass diese weniger als 50% der regulären Arbeitszeit einer vollen Stelle leisten, um den Werkstudentenstatus und die damit verbundenen Vorteile zu behalten. Ein Vertrag, der mehr Wochenstunden umfasst, ist möglich, aber nur, wenn der Bachelor-Abschluss kurz bevorsteht. Hier sollte man genau berechnen, ab welcher Stundenzahl es sich auch wirklich „lohnt“. Für Studierende, die bereits „scheinfrei“ sind (oder am Ende des Masters auf das Referendariat warten), ist eine Einstellung mit höherer Stundenzahl oder sogar eine Vollzeitbeschäftigung möglich, da in diesen Fällen die Werkstudentenregelungen nicht mehr greifen oder andere Übergangsregelungen gelten.

8. Grenzwerte, die wichtig sind:

BAföG	Freibetrag: 556 Euro pro Monat
Familienversicherung	556 Euro pro Monat
Studentische Pflichtversicherung	maximal 20 Wochenstunden; Ausnahmen: zum Beispiel vorlesungsfreie Zeit
Steuern	Grundfreibetrag: 12.096 Euro
Kindergeld	im Masterstudium: nicht mehr als 20 Wochenstunden

Stand: 16.01.2026

Ansprechpartner:
Daniel Weber
Landessprecher Junger VBE NRW
d.weber@vbe-nrw.de